

Anhang Teil B – Härtefälle der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung

Begriffsbestimmungen:

¹Bei einer Reparatur werden nur punktuelle, örtlich begrenzte Schäden behoben, die keine wesentliche Verlängerung der Nutzungsdauer einer ganzen (Kanal-)Haltung erwarten lässt (z. B. bei Abdichtung einer einzelnen Rohrverbindung). ²Bei der Renovierung wird eine Nutzungsdauer von 25 bis 50 Jahren für eine ganze (Kanal-) Haltung, z. B. durch Auskleidung mit einem Inliner wiederhergestellt, ohne dass eine Erneuerung in offener Bauweise oder Rohrvortriebsverfahren erfolgt. ³Erneuerung bedeutet Ersatz bzw. Neubau einer ganzen (Kanal-)Haltung in offener Bauweise oder Rohrvortriebsverfahren bzw. Berstlining-Verfahren.

Ergänzungen zu den Regelungen der RZWas 2021

Zu Nr. 3 Zuwendungsempfänger

¹Gefördert werden Zuwendungsempfänger nach Nr. 3, die Beiträge und/oder Gebühren bzw. Wasserpreise erheben. ²Gebietskörperschaften, deren Eigenbetriebe sowie deren Unternehmen in Privatrechtsform, mit mehr als 20 000 Einwohnern werden nicht gefördert. ³Zuwendungen können auch Unternehmen in Privatrechtsform sowie Wasser- und Bodenverbände erhalten, an denen Gebietskörperschaften zu 100 % beteiligt sind.

Ausgenommen von der Förderung sind die Fernwasserversorgungsunternehmen:

- Wasserversorgung Bayerischer Wald,
- Wasserversorgung Steinwaldgruppe,
- Fernwasserversorgung Oberfranken,
- Fernwasserversorgung Franken,
- Fernwasserversorgung Mittelmain,
- Fernwasserversorgung Oberes Allgäu.

Zu Nr. 4.1 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

¹Bei der baufachlichen Prüfung der Vorhaben nach Nr. 2.2 entfällt die Prüfung auf Angemessenheit der Ausgaben nach Nr. 6.2 VV zu Art. 44 BayHO. ²Bei Vorhaben nach den Nrn. 2.2.1, 2.2.4 und 2.2.5 entfällt zusätzlich die Prüfung auf Wirtschaftlichkeit. ³Vorhaben nach den Nrn. 2.2.2 und 2.2.3 können nur gefördert werden, wenn die Planung vor Auftragsvergabe vom Wasserwirtschaftsamt baufachlich auf Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geprüft wurde.

Zu Nr. 4.2 Baubeginn

Die Zustimmung zum Beginn des Vorhabens nach Nr. 1.3 VV zu Art. 44 BayHO erfolgt ausschließlich mit Zuwendungsbescheid nach Nr. 9.

Zu Nr. 4 Zuwendungsvoraussetzungen

Zusätzlich zu den Nrn. 4.1 und 4.2 gibt es folgende Zuwendungsvoraussetzungen:

4.3 Härtefallsschwellen

¹Die Härtefallförderung wird für Vorhaben nach den Nrn. 2.2.1, 2.2.3 und 2.2.4 gewährt, wenn die nach Anlage 2 ermittelte Pro-Kopf-Belastung für die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung getrennt oder gemeinsam (bei deckungsgleichem Satzungs- bzw. Versorgungsgebiet) berechnet eine der in Nr. 4.3.1 genannten Härtefallsschwellen überschreitet. ²Die Pro-Kopf-Belastung ist für das gesamte Satzungs- bzw. Versorgungsgebiet für das aktuelle Kalenderjahr zu ermitteln. ³Das Satzungs- bzw. Versorgungsgebiet im Sinne der RZWas 2021 entspricht

dem räumlichen Geltungsbereich, in dem einheitliche Beiträge und Gebühren bzw. Preise erhoben werden. ⁴Ein deckungsgleiches Satzungs- bzw. Versorgungsgebiet ist gegeben, wenn sich das Satzungs- bzw. Versorgungsgebiet der öffentlichen Wasserversorgung und das Satzungsgebiet der kommunalen Abwasserentsorgung bei 75 % der angeschlossenen Einwohner zum Datum Stichtag auf Seite 2 der Anlage 2 überschneiden; dies ist vom Antragsteller nachzuweisen. ⁵Ein deckungsgleiches Satzungs- bzw. Versorgungsgebiet ist außerdem gegeben, wenn 75 % der Einwohner in Satzungs- bzw. Versorgungsgebieten liegen, deren Pro-Kopf-Belastung in gemeinsamer Betrachtung über der Härtefallsschwelle liegt.

4.3.1 Härtefallsschwellen 1 für Vorhaben nach den Nrn. 2.2.1, 2.2.3 und 2.2.4:

PKB:	PKB Wasserversorgung	PKB Abwasserentsorgung
Gemeinsame Betrachtung	> 4 100 Euro/EZD	
Getrennte Betrachtung	> 2 150 Euro/EZD	> 3 350 Euro/EZD

Im Raum mit besonderem Handlungsbedarf nach dem Landesentwicklungsprogramm¹ gelten davon abweichend folgende Härtefallsschwellen:

PKB:	PKB Wasserversorgung	PKB Abwasserentsorgung
Gemeinsame Betrachtung	> 3 100 Euro/EZD	
Getrennte Betrachtung	> 1 600 Euro/EZD	> 2 500 Euro/EZD

4.3.2 Härtefallsschwellen 2 für Vorhaben nach Nr. 2.2.1 für die höheren Förderpauschalen nach Nr. 5.4.1:

PKB:	PKB Wasserversorgung	PKB Abwasserentsorgung
Gemeinsame Betrachtung	> 6 150 Euro/EZD	
Getrennte Betrachtung	> 3 200 Euro/EZD	> 5 000 Euro/EZD

Im Raum mit besonderem Handlungsbedarf nach dem Landesentwicklungsprogramm¹ gelten davon abweichend folgende Härtefallsschwellen:

PKB:	PKB Wasserversorgung	PKB Abwasserentsorgung
Gemeinsame Betrachtung	> 4 600 Euro/EZD	
Getrennte Betrachtung	> 2 400 Euro/EZD	> 3 750 Euro/EZD

¹ Liste der Landkreise und Gemeinden siehe unter: www.landesentwicklung-bayern.de

Zu Nr. 5.2 zuwendungsfähige Ausgaben

Zusätzlich zu Nr. 5.2.1 sind zuwendungsfähig:

Ausgaben für die Sanierung von zentralen Einrichtungen, die ein Zweckverband, der selbst keine Beiträge und Gebühren erhebt, auf die Mitgliedsgemeinden umlegt.

Zu Nr. 5.3 nichtzuwendungsfähige Ausgaben

Zusätzlich zu Nrn. 5.3.1 – 5.3.6 sind nicht zuwendungsfähig:

- 5.3.7 Ausgaben für die Reparatur, die Unterhaltung und den Betrieb.
- 5.3.8 Ausgaben für die Erschließung neuer Baugebiete mit Wasserleitungen und Kanälen.
- 5.3.9 Ausgaben für Anschlussleitungen (DIN 4046) und Anschlusskanäle (DIN 1986 Teil 100), soweit sie nicht Teil der öffentlichen Einrichtung sind, Sinkkästen und Anschlussleitungen der Straßenentwässerung.
- 5.3.10 Ausgaben für Verwaltungsgebäude, Dienst- und Werkdienstwohnungen und
- 5.3.11 die verrechnete Abwasserabgabe nach § 10 Abs. 3 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) und Art. 9 BayAbwAG.

Zu Nr. 5.4 Höhe der Zuwendung

¹Es sind im Folgenden für die Berechnung der Zuwendungen jeweils ganzzahlige Längen bzw. Ausgaben ansetzbar. ²Die folgenden Festbeträge sind Nettobeträge. ³Bei nicht vorsteuerabzugsberechtigten Zuwendungsempfängern (im Regelfall der Abwasserbeseitigung) wird die Umsatzsteuer hinzugerechnet.

5.4.1 Höhe der Zuwendung für Vorhaben nach Nr. 2.2.1:

¹Die Förderung von Wasserleitungen und Abwasserkanälen erfolgt längenabhängig. ²Der Festbetrag beträgt für Vorhaben nach Nr. 2.2.1 über der Härtefallsschwelle 1 nach Nr. 4.3.1:

- 120 Euro Zuwendung pro saniertem Meter Wasserleitung,
- 150 Euro Zuwendung pro renoviertem Meter Abwasserkanal und
- 300 Euro pro erneuertem oder im Trennsystem erstmalig gebautem Meter Abwasserkanal; mindestens jedoch 40 % bzw. maximal 90 % der Ausgaben nach Ausführung.

³Der Festbetrag beträgt davon abweichend für Vorhaben nach Nr. 2.2.1 ab Erreichen der Härtefallsschwelle 2 nach Nr. 4.3.2:

- 180 Euro Zuwendung pro saniertem Meter Wasserleitung,
- 225 Euro Zuwendung pro renoviertem Meter Abwasserkanal und
- 450 Euro pro erneuertem oder im Trennsystem erstmalig gebautem Meter Abwasserkanal; mindestens jedoch 70 % bzw. maximal 90 % der Ausgaben nach Ausführung.

⁴Die Längen werden in ganzen Metern ermittelt; Schächte werden übermessen. ⁵Bei Trennsystemen zählen sowohl die sanierten Längen des Schmutz-, als auch des Niederschlagswasserkanals. ⁶Es sind nur die Längen in dem Umfang förderfähig, in dem bestehende Leitungen und Kanäle saniert werden.

5.4.2 Höhe der Zuwendung für Vorhaben nach Nr. 2.2.2

¹Die Förderung von Wasserleitungen und Abwasserkanälen erfolgt längenabhängig.

²Der Festbetrag beträgt für Vorhaben nach Nr. 2.2.2:

- 80 Euro Zuwendung pro erstmalig gebautem Meter Wasserleitung und
- 125 Euro Zuwendung pro erstmalig gebautem Meter Abwasserkanal;

maximal 90 % der Ausgaben nach Ausführung und jeweils maximal 3 Mio. Euro.

³Die Längen werden in ganzen Metern ermittelt; Schächte werden übermessen. ⁴Beim Bau von Verbundleitungen und -kanälen sind nur die Leitungs- und Kanallängen ansetzbar, die im notwendigen und sparsamen Umfang erforderlich sind.

5.4.3 Höhe der Zuwendung für Vorhaben nach Nr. 2.2.3

Die Zuwendung beträgt, jeweils für Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, 250 Euro je angeschlossenen Einwohner² einmalig im 4-Jahres-Zeitraum gemäß Nr. 9, maximal 70 % der Ausgaben nach Ausführung und maximal 3 Mio. Euro.

5.4.4 Höhe der Zuwendung für Vorhaben nach Nr. 2.2.4

¹Der aufnehmende Zweckverband erhält, jeweils für Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, 40 Euro je aufgenommenen Einwohner³ einmalig im 4-Jahres-Zeitraum gemäß Nr. 9, maximal 100 000 Euro. ²Zusätzlich erhält der aufnehmende Zweckverband die Zuwendung, die der aufgenommene Einrichtungsträger nach den Nrn. 2.2.1 bis 2.2.3 erhalten würde, wenn er noch eigenständig wäre.

5.4.5 Höhe der Zuwendung für Vorhaben nach Nr. 2.2.5

Die Zuwendung beträgt, jeweils für Konzepte der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, 20 Euro je angeschlossenen Einwohner⁴ einmalig im 4-Jahres-Zeitraum gemäß Nr. 9, maximal 70 % der Ausgaben und maximal 50 000 Euro pro Gemeinde.

5.5 Förderausschluss

¹Nach Art. 16 Abs. 1 Satz 3 BayAbwAG ist für Zuführungsanlagen eine Förderung gänzlich ausgeschlossen, wenn für diese gemäß § 10 Abs. 4 AbwAG eine Verrechnung nach dem 1. Januar 2007 erklärt worden ist. ²Anlagen oder Anlagenteile, die nach anderen Förderrichtlinien gefördert wurden oder werden, sind von dieser Förderung ausgeschlossen (keine Doppelförderung).

Zu Nr. 7.1 Anmeldung zur Aufnahme in die Ämterliste

Der Antrag auf Aufnahme in das Härtefallprogramm erfolgt mit Zuwendungsantrag nach Nr. 8.

Zu Nr. 7.2 Aufstellung der Ämterlisten

¹Abweichend von Nr. 7.2 erstellen die Wasserwirtschaftsämter die Ämterliste und legen diese unmittelbar dem StMUV vor. ²Bei der Aufstellung der Ämterlisten nach Nr. 7.2 ist die Höhe der Pro-Kopf-Belastung das maßgebliche Kriterium.

Zu Nr. 8.1 Antragsverfahren

Für jeden Fördergegenstand (Nrn. 2.2.1 – 2.2.5) ist ein eigenes Vorhaben zu bilden, das innerhalb von vier Jahren beauftragt, umgesetzt und abgerechnet werden kann.

Zu Nr. 8.2 Antragsunterlagen

¹Für Vorhaben nach Nrn. 2.2.1, 2.2.3 und 2.2.4 ist vom Antragsteller zusätzlich die Anlage 2 mit Stichtag im aktuellen Kalenderjahr vorzulegen. ²Für Vorhaben nach den Nrn. 2.2.1, 2.2.4 und 2.2.5 sind keine Entwürfe nach REWas vorzulegen.

² Einwohner mit Hauptwohnsitz, die im jetzigen Satzungsgebiet zum Stichtag 30. Juni 2016 an die öffentliche Wasserversorgung oder Abwasserentsorgung angeschlossen waren.

³ Einwohner mit Hauptwohnsitz zum Stichtag 30. Juni 2016, die erstmalig dem Zweckverband angegliedert werden.

⁴ Einwohner mit Hauptwohnsitz zum Stichtag 30. Juni 2016, die im Konzept erfasst sind.

Zu Nr. 9 Zuwendungsbescheid

¹Für jeden Fördergegenstand (Nrn. 2.2.1 – 2.2.5) wird ein eigener Zuwendungsbescheid mit einem Bewilligungszeitraum von jeweils vier Jahren erlassen. ²Der Bewilligungszeitraum beginnt mit Datum des Zuwendungsbescheides und endet genau vier Jahre nach dem Datum des Zuwendungsbescheides. ³Der Bewilligungszeitraum kann nicht abgeändert oder verlängert werden. ⁴Die im Zuwendungsantrag definierten Vorhaben nach Nrn. 2.2.2 bis 2.2.5 können nur einmalig gefördert werden. ⁵Es sind nur Leistungen förderfähig, die innerhalb dieses Bewilligungszeitraumes beauftragt werden und kassenwirksam anfallen; Leistungen nach Nr. 4.2 Satz 3 können vorher beauftragt werden. ⁶Die Verwendungsbestätigung nach Anlage 5 ist entsprechend Nr. 6.1 ANBest-K innerhalb eines Jahres nach Ende des Bewilligungszeitraums vorzulegen. ⁷Die Baufertigstellung bzw. Inbetriebnahme ist anzuzeigen.

⁸Für Vorhaben nach Nr. 2.2.1 ist das Erreichen der Härtefallsschwelle 2 nach Nr. 4.3.2 mit Vorlage einer aktuellen Anlage 2 nachzuweisen; die bis zum darin genannten Stichtag angefallenen Ausgaben sind mit Verwendungsbestätigung abzurechnen. ⁹Ab dem darin genannten Stichtag werden die höheren Festbeträge nach Nr. 5.4.1 Satz 3 gewährt; der Bewilligungszeitraum verlängert sich dadurch nicht.

¹⁰Der Zuwendungsbescheid soll spätestens zwei Monate nach Eingang der vollständigen Unterlagen nach Nr. 8.2 erlassen werden.

Zu Nr. 10 Bewilligungen und zu Nr. 12 Verwendungsbestätigung und zu Nr. 13 Abschluss der Förderung

¹Anstelle von Baustandsberichten und Verwendungsnachweisen sind Verwendungsbestätigungen nach Anlage 5 vorzulegen. ²Die Zuwendungen können maximal einmal jährlich mit Verwendungsbestätigung nach Anlage 5 abgerufen werden und zusätzlich einmal bei Erreichen der Härtefallsschwelle 2 nach Nr. 4.3.2 und bei Umstellung des Zuwendungsbescheids von RZWas 2018 auf RZWas 2021. ³Eine Schlussrate entfällt. ⁴Die Auszahlung wird auf 1 000 000 Euro je Gemeinde (bei Zweckverbänden je Mitgliedsgemeinde) und Jahr begrenzt, getrennt für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung. ⁵Erdiente Zuwendungen, die in einem Kalenderjahr nicht zur Auszahlung beantragt oder ausgezahlt wurden, können auch in den Folgejahren beantragt oder ausgezahlt werden. ⁶Der Zuwendungsempfänger erhält einen Bewilligungsbescheid, der gleichzeitig Schlussbescheid nach Nr. 13 ist.

Zu Nr. 16 Übergangsregelungen

¹Anträge auf Zuwendungsbescheide nach RZWas 2018 müssen dem Wasserwirtschaftsamt bis 1. Februar 2021 vollständig vorliegen. ²Zuwendungsbescheide nach RZWas 2018 behalten ihre Gültigkeit bis 31. Dezember 2021 und werden auf Antrag auf Zuwendungsbescheide nach RZWas 2021 umgestellt, wenn die Fördervoraussetzungen der RZWas 2021 erfüllt sind. ³Der Antrag auf Umstellung muss dem Wasserwirtschaftsamt bis 15. Oktober 2021 vollständig vorliegen und in den Fällen der Nrn. 2.2.1, 2.2.3 und 2.2.4 eine aktuelle Anlage 2 enthalten. ⁴Der Bewilligungszeitraum verlängert sich in diesen Fällen um vier Jahre. ⁵Der Zeitraum, für den die Pauschalen nach Nrn. 5.4.3 – 5.4.5 gewährt werden, verlängert sich ebenfalls um vier Jahre. ⁶Die im Zuwendungsantrag bzw. Zuwendungsbescheid nach RZWas 2018 definierten Vorhaben nach Nrn. 2.2.2 bis 2.2.5 können nur einmalig gefördert werden. ⁷Für jeden Fördergegenstand der Nrn. 2.2.1 – 2.2.5 kann nur ein Zuwendungsbescheid nach RZWas 2018 oder RZWas 2021 erlassen werden.

⁸Der Demografiefaktor auf Seite 1 der Anlage 2 berechnet sich aus dem Verhältnis der Einwohnerzahlen aus folgenden Bezugsjahren – jeweils zum Stand 31. Dezember. ⁹Die Zahl der angeschlossenen Einwohner mit Demografiefaktor und die für die Nrn. 5.4.3 – 5.4.5 maßgeblichen Zahlen der angeschlossenen Einwohner berechnen sich aus den Einwohnerzahlen zum Stand 30. Juni der folgenden Bezugsjahre. ¹⁰Der auf Seite 2 in Anlage 2 genannte Betrachtungszeitraum für die Investitionen ändert sich wie folgt:

Antrag im Jahr	Demografiefaktor Bezugsjahre	Angeschlossene Einwohner zum Stand	Betrachtungszeitraum Investitionen ab
2021	2018 zu 2008	30. Juni 2016	1. Januar 1994
2022	2020 zu 2010	30. Juni 2019	1. Januar 1995
2023	2020 zu 2010	30. Juni 2019	1. Januar 1996
2024	2022 zu 2012	30. Juni 2022	1. Januar 1997